

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 46/10 BH

L 5 AS 61/09 (LSG Hamburg)
S 52 AS 2909/08 (SG Hamburg)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Wiesendamm 26, 22305 Hamburg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 30. Juni 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Die Klägerin selbst begründet ihren Antrag auf PKH mit einem Verfahrensmangel des LSG und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Die Voraussetzungen für keine der beiden Rügen sind jedoch zu erkennen.
- 4 Die Rüge des Verfahrensmangels wird darauf gestützt, dass das LSG durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG entschieden und damit gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen habe. Die im SGG vorgesehene Entscheidungsmöglichkeit durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG verstößt nicht grundsätzlich gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens (*vgl. nur Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 153 RdNr 13a*). Dass das LSG gegen die Voraussetzungen für ein rechtmäßiges Vorgehen nach § 153 Abs 4 SGG verstoßen habe, ist weder dem Vortrag der Klägerin noch der Akte des LSG zu entnehmen: Die Klägerin wurde zuvor vom LSG rechtzeitig zum beabsichtigten Vorgehen angehört. Aus ihrem anschließend beim LSG eingegangenen Schriftsatz vom 5.5.2010 ergeben sich keine zwingenden Gründe für eine mündliche Verhandlung. Ihr Verfahren - mit dem sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Durchführung eines Berufungsverfahrens vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) begehrt - ist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht schwierig.
- 5 Die Rüge der grundsätzlichen Bedeutung wird auf die Frage gestützt, "ob Kündigungsschutz ein unabweisbarer Bedarf ist." Auf die Auslegung welcher sozialrechtlichen Norm diese Frage abzielen soll, ist nicht zu erkennen. Selbst wenn die Frage im Sinne der weiteren Ausführungen der Klägerin dahingehend verstanden wird, ob für die Durchführung eines Berufungsverfahrens vor dem LAG die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II als unabweisbarer Bedarf iS des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9.2.2010 (*1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - BVerfGE 125, 175 = NJW 2010, 505 = SGB 2010, 227 mit Anmerkung Rixen*) oder nach dem neuen § 21 Abs 6 SGB II (*in der Fassung des Gesetzes vom 27.5.2010, BGBl I 671*) zu ge-



währen sind, ist nicht ersichtlich, wie ausgehend von dieser Frage eine Rüge der grundsätzlichen Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG begründet werden soll.

- 6 Denn die für eine solche Rüge erforderliche Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage ist zu verneinen, wenn die Antwort aus dem Gesetz zu ersehen ist (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1*), sie so gut wie unbestritten ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*) oder praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*). Wie diese Voraussetzung vorliegend überwunden werden soll, ist nicht zu erkennen. Denn für das Begehren der Klägerin gibt es die gegenüber dem SGB II vorrangige Leistung der PKH auch für ein mögliches Berufungsverfahren vor dem LAG nach § 11a Arbeitsgerichtsgesetz.
- 7 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im PKH-Verfahren gebotenen - weiteren - summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, VI, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache aus anderen Gründen von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein - anderer - Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 8 Da die Klägerin keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch ihr Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)